

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 26. September 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.05.2014

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.1-35/14

Zulassungsnummer:

Z-17.1-924

Geltungsdauer

vom: **8. Mai 2014**

bis: **8. September 2018**

Antragsteller:

BEVER

**Gesellschaft für Befestigungsteile
Verbindungselemente mbH**

Auf dem niedern Bruch 12
57399 Kirchhudem-Würdinghausen

Zulassungsgegenstand:

**Drahtanker 4 mm (Dübelanker Welle,
Dübelanker gerade Ausführung und Universal Einschraubanker)
zur Verbindung von Vormauer- bzw. Verblendschalen
mit Wänden von Holzhäusern in Holzrahmenbauweise**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-924 vom 26. September 2013.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-17.1-924

Seite 2 von 4 | 8. Mai 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Drahtankern Ø 4 mm (siehe z. B. Anlage 1) aus nichtrostendem Stahl – bezeichnet als "Dübelanker Welle", "Dübelanker gerade Ausführung" und "Universal Einschraubanker" - und Ihre Verwendung für die Verbindung von Außenwänden von Holzhäusern in Holzrahmenbauweise mit Vormauer- bzw. Verblendschalen nach DIN 1053-1¹ bzw. nach DIN EN 1996-1-1² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³ und nach DIN EN 1996-2⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁵.

Die Dübelanker sind Drahtanker Ø 4 mm, die für die Verankerung im Holzständerwerk der Holzhäuser mit einem Einschlaggewinde versehen sind. Bei den "Dübelankern Welle" erfolgt die Verankerung in den Mörtelfugen der Außenschale der zweischaligen Außenwände mit einer Welle, bei den "Dübelankern gerade Ausführung" erfolgt die Verankerung in den Mörtelfugen der Außenschale entsprechend DIN 1053-1¹ bzw. DIN EN 1996-2/NA⁵, NCI Anhang NA.D, Bild NA.D 1 mittels mindestens 25 mm rechtwinkliger Abwinkelung.

Die Einschraubanker sind Drahtanker Ø 4 mm, die für die Verankerung in den Mörtelfugen der Außenschale der zweischaligen Außenwände mit einer Welle und zur Verankerung im Holzständerwerk der Holzhäuser mit einem Schraubgewinde versehen sind.

Für die Ausführung der Vormauer- bzw. Verblendschalen gilt DIN 1053-1¹ bzw. DIN EN 1996-2/NA⁵, NCI Anhang NA.D unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Ausführung der zweischaligen Außenwände.

1	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung
2	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
3	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
4	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
5	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-17.1-924

Seite 3 von 4 | 8. Mai 2014

Entwurf, Bemessung und Ausführung der Holzkonstruktion müssen den bekannt gemachten technischen Regeln entsprechen. Insbesondere müssen folgende Bedingungen eingehalten sein:

- Einbringen der Anker in Vollholz (Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 7 bzw. der Festigkeitsklasse C 16 nach DIN 4074-1⁶ oder DIN EN 14081-1⁷ in Verbindung mit DIN 20000-5⁸ oder Brettschichtholz nach DIN 1052⁹)
- Abstand der vertikalen Holzständer ≤ 750 mm
- Mindestbreite und Mindestdicke der Holzquerschnitte 60 mm
- Dicke der äußeren Beplankung ≤ 25 mm
- witterungsfeste Kennzeichnung der Vertikalachse der Holzständer auf der äußeren Beplankung, sofern diese nach Montage der Wände auf der Baustelle nicht mehr erkennbar ist

Die "Dübelanker Welle" und "Dübelanker gerade Ausführung" dürfen für Schalenabstände (Schalenzwischenräume) von 40 mm bis 155 mm und für Wandbereiche bis zu einer Höhe von 20 m über Gelände verwendet werden. Die "Universal Einschraubanker" dürfen für Schalenabstände (Schalenzwischenräume) von 40 mm bis 200 mm und für Wandbereiche bis zu einer Höhe von 20 m über Gelände verwendet werden.

Die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Außenwänden, hier insbesondere zu den zu verwendenden Baustoffen und zu gegebenenfalls erforderlichen Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung in Abhängigkeit von den Gebäudeklassen, sind zu beachten.

6	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
7	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
8	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
9	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Holzbau

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-17.1-924

Seite 4 von 4 | 8. Mai 2014

2. Abschnitt 3.1.4 wird wie folgt geändert.

Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Tabelle 3: Zulässige Schalenabstände (Schalenzwischenräume) in Abhängigkeit von der Länge der Dübelanker bzw. Einschraubanker

Ankertyp mm	Länge der Anker mm	Einschlagtiefe/ Einschraubtiefe ab Oberkante Beplankung mm	Schalensabstand mm	Ankereinbindung in der Vormauer- bzw. Verblendschale mm
"Dübelanker Welle"	180	70	40 bis 60	50 bis 70
	210		60 bis 90	50 bis 80 ¹
	225		85 bis 105	50 bis 70
	250		100 bis 130	50 bis 80 ¹
	275		125 bis 155	50 bis 80 ¹
"Dübelanker gerade Ausführung"	210	70	40 bis 65	50 bis 75 ²
	225		50 bis 80	50 bis 80 ²
	250		85 bis 105	50 bis 70 ²
	275		100 bis 130	50 bis 80 ²
	300		125 bis 155	50 bis 80 ²
"Universal Einschraubanker"	180	70	40 bis 60	50 bis 70
	210		60 bis 90	50 bis 80 ¹
	235		85 bis 115	50 bis 80 ¹
	260		110 bis 140	50 bis 80 ¹
	300 ³		145 bis 170	60 bis 85
	330 ³		175 bis 200	60 bis 85
¹ Die Fugen der Sichtflächen sind bei einer Dicke der Außenschale von < 115 mm in Glattstrich auszuführen. ² Bei Einbindelängen > 60 mm muss die Außenschale 115 mm dick sein (siehe Bild 9, DIN 1053-1) oder die Abwinkelung der Anker ist so lang auszuführen, dass die Einbindelänge 60 mm nicht überschreitet. ³ Nur zulässig bei 115 mm dicken Außenschalen.				

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt